



## Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung der DIN CERTCO GmbH

(Stand: 1. Mai 2020)

### 1 Allgemeines

- (1) DIN CERTCO bietet Prüfdienstleistungen, Zertifizierungen, Registrierungen sowie Anerkennungen (im Punkt 1 bis 13 Dienstleistung genannt) an. Diese Dienstleistungen werden in Form von Zertifikaten, Registrierbescheiden, Anerkennungsurkunden (im Punkt 1 bis 15 und 17 Urkunde genannt) sowie Prüfberichten bescheinigt.
- (2) DIN CERTCO arbeitet auf der Grundlage Europäischer bzw. internationaler Normen (Reihe DIN EN ISO/IEC 17000).

### 2 Kennzeichnung

- (1) Das Produkt muss den Namen des Herstellers/Vertriebers oder eine rechtlich geschützte und eingetragene Herstellermarke tragen. Falls eine Kennzeichnung nicht möglich ist, ist die Angabe auf der Verpackung anzubringen. Dies gilt sinngemäß auch für anderweitig erbrachte Dienstleistungen.
- (2) DIN CERTCO erteilt mit der Urkunde eine Registernummer für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation der erbrachten Dienstleistung.

### 3 Eigentumsrechte

- (1) DIN CERTCO bleibt alleiniger Eigentümer der Urkunde. Eine Urkunde wird erst dann gültig, wenn die jeweiligen Gebühren entrichtet worden sind, und bleibt nur solange gültig, wie die laufenden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entrichtet werden.
- (2) Die von DIN CERTCO erteilte Urkunde darf nur in vollständiger Form veröffentlicht und für Werbezwecke genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Anhänge zur Urkunde, welche insbesondere Zusammensetzungen oder vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Informationen enthalten.

### 4 Änderungen und Ergänzungen

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, DIN CERTCO über alle wesentlichen Änderungen, die auf Umfang und Art der Dienstleistung Einfluss haben, unverzüglich Mitteilung zu geben. Dies betrifft insbesondere Umfirmierungen und die jeweils betreffende Dienstleistung.

### 5 Aussetzung

- DIN CERTCO ist berechtigt, die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Auftraggeber wird hierüber schriftlich informiert. Der Auftraggeber ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das Zeichen und die zugehörige Registernummer zu verwenden sowie Produkte mit dem entsprechenden Zeichen und der Registernummer in Verkehr zu bringen.

### 6 Erlöschen

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde und dem gegebenenfalls damit verbundenen Zeichennutzungsrecht erlöschen mit dem auf der Urkunde angegebenen Datum. Die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde erlischt vor Ablauf der regulären Gültigkeit, wenn gegen diese Geschäftsbedingungen oder ergänzende Dokumente verstoßen wird. Wenn die der Dienstleistung zugrunde gelegten Anforderungen, z. B. eine Norm, zurückgezogen oder geändert werden, entscheidet DIN CERTCO darüber, ob die Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde erlischt.
- (2) Das Erlöschen der Urkunde und des damit verbundenen Nutzungsrechts wird schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber ist mit Erlöschen des Nutzungsrechts der Urkunde zur Rücksendung der Urkunde an DIN CERTCO verpflichtet.

### 7 Zeichennutzung

- (1) Mit der Vergabe einer Urkunde und der Registernummer erteilt DIN CERTCO bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend Zertifizierungsprogramm und weiteren mitgeltenden Dokumenten auch das Nutzungsrecht für bestimmte Zeichen, die nur in Verbindung mit einer gültigen Urkunde genutzt werden dürfen. Eine reprofähige Vorlage des jeweiligen Zeichens wird auf Anfrage von DIN CERTCO zur Verfügung gestellt.
- (2) Jeder Missbrauch der Zeichen wird mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt. Die Zeichen dürfen nur in der ursprünglichen Form geführt werden. Jedes Zeichen darf nur proportional in seiner Größe verändert werden. Abweichend von der Farbgestaltung der Vorlage dürfen die Zeichen einfarbig dargestellt werden.
- (3) Die Zeichen dürfen z. B. in Werbeschriften und auf Verpackungen benutzt werden, jedoch nur in direktem Zusammenhang mit dem Produkt/der Dienstleistung/der Person/dem Dienstleistungsbetrieb, für die das Zeichennutzungsrecht erteilt wurde.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Zeichens in der Öffentlichkeit Schaden

zufügen kann. Hierzu gehört z. B. die Zeichennutzung für Produkte oder Dienstleistungen, die nicht den Anforderungen entsprechen, oder die Nutzung des Zeichens oder der Registernummer für nicht zertifizierte/registrierte Produkte oder Dienstleistungen.

- (5) Die Registernummer sowie die Fundstelle im Internet sind immer in unmittelbarer Nähe zum Zeichen anzugeben. In Ausnahmefällen kann mit schriftlicher Genehmigung von DIN CERTCO die Registernummer an anderer Stelle angegeben werden.

- (6) DIN CERTCO hat das Recht, die missbräuchliche Zeichennutzung und Verwendung einer Registernummer zu untersagen sowie ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Darüber kann sie Zeichenmissbräuche über eine Schwarze Liste im Internet veröffentlichen.

### 8 Markenüberwachung und Sonderprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Urkunde oder des Zeichens wird von DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen missbräuchlicher Verwendung einer Urkunde leitet DIN CERTCO die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung ein (z. B. Sonderprüfungen).
- (2) Eine Sonderprüfung kann auf zu begründende Anordnung von DIN CERTCO durchgeführt werden, falls DIN CERTCO zu der Annahme kommt, dass ein Auftraggeber dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird, oder auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt.

### 9 Reklamationsmanagement

- (1) Der Auftraggeber hat für zertifizierte/registrierte Produkte oder Dienstleistungen eine Aufstellung aller ihm bekanntwerdenden Reklamationen zu führen. Diese Dokumentationspflicht erstreckt sich auf die gesamte Gültigkeit der Urkunde.
- (2) Nach Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung der Urkunde müssen die Aufzeichnungen zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufstellung ist DIN CERTCO jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

### 10 Veröffentlichung

- DIN CERTCO führt ein Verzeichnis der zertifizierten/registrierten Produkte oder Dienstleistungen, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Daten der Urkunde sind Bestandteil der Datenbank-Recherche auf der Homepage [www.dincertco.tuv.com](http://www.dincertco.tuv.com).

### 11 Aufbewahrung

- Die Aufbewahrungsdauer von Dokumentationen beträgt zehn Jahre nach dem Erlöschen der Urkunde und des erteilten Nutzungsrechts bzw. bei EU-Baumusterprüfbescheinigungen fünf Jahre, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt.

### 12 Beschwerden

- (1) Sind der Auftraggeber oder Dritte mit Entscheidungen nicht einverstanden, so kann innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung bei der Geschäftsführung von DIN CERTCO mittels eines Einschreibens Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Einigung erzielt, so kann auf Antrag des Beschwerdeführers innerhalb von 60 Tagen ein Schiedsausschuss eingerichtet werden. Dem Schiedsausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern, die vom Beschwerdeführer zu benennen sind, zwei Mitgliedern, die von der Geschäftsführung von DIN CERTCO zu benennen sind, und dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des zuständigen Zertifizierungsausschusses oder des Lenkungsremiums.
- (3) Den Vorsitz führt das jeweilige Mitglied des Zertifizierungsausschusses bzw. des Lenkungsremiums. Der Schiedsausschuss entscheidet binnen 90 Tagen mit einfacher Mehrheit. Danach steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

### 13 Prüfdienstleistungen

- (1) DIN CERTCO bietet Prüfdienstleistungen verschiedener Art an. Die Prüfungen werden entsprechend eines Angebots oder Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zu prüfenden Proben in ausreichender Zahl und in tadellosem Zustand zur Verfügung zu stellen. DIN CERTCO führt daraufhin die Prüfungen durch, protokolliert die Ergebnisse und stellt

dem Auftraggeber die Prüfergebnisse in Form eines Prüfberichts zur Verfügung. Die Proben verbleiben zu Dokumentationszwecken bei DIN CERTCO.

- (3) DIN CERTCO ist berechtigt nach Abschluss der Prüfungen, nicht benötigte Proben und Muster zu entsorgen, sofern keine anderweitige schriftliche Information des Auftraggebers vorliegt.

- (4) Für Schäden an Prüfmustern durch Prüfung, Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport haftet DIN CERTCO nur, soweit ihr grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

- (5) Der Auftraggeber darf Prüfberichte nur in vollständiger Form weitergeben.

## 14 Zertifizierung

### 14.1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen einer Zertifizierung stellt DIN CERTCO Zertifikate und ggf. Zertifizierungszeichen zur Verfügung, die die Übereinstimmung eines Produktes/einer Dienstleistung/einer Person/eines Dienstleistungsbetriebes mit festgelegten Anforderungen dokumentieren.
- (2) Zu den Urkunden werden im Folgenden auch EU-Baumusterprüfbescheinigungen gezählt.
- (3) Auf wenige Anwendungsbereiche begrenzt bietet DIN CERTCO auch gesondert Prüfdienstleistungen an, wie z. B. technische Prüfungen an Produkten sowie die Prüfung von Geschäftsmodellen und Geschäftsabläufen.
- (4) Die Verwendung der CE-Kennzeichnung und des GS-Zeichens richtet sich nach den Bekanntmachungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

### 14.2 Grundlagen für die Zertifizierung

- (1) Grundlagen für die Zertifizierung sind spezielle Anforderungen an Produkte/Dienstleistungen/Personen/Dienstleistungsbetriebe. Diese Anforderungen sind in der Regel in DIN-Normen oder ähnlichen Spezifikationen festgelegt und gelten im Einzelnen in Form von Zertifizierungsprogrammen zwischen den Parteien als vereinbart. Für die Einhaltung darüber hinaus geltender, insbesondere auch gesetzlicher Anforderungen, ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat mit dem Antrag alle im jeweiligen Zertifizierungsprogramm genannten Unterlagen ein- bzw. nachzureichen. Hierzu zählen z. B. technische Spezifikationen, Vollmacht und Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Auftraggeber nicht der Hersteller ist, sowie eine gültige Steuereidentifikationsnummer oder für Drittländer ein ausgefüllter Unternehmensnachweis.
- (3) Zur Zertifizierung gehören die Konformitätsprüfung, die Konformitätsbeurteilung, die Vergabe eines Zertifikates und ggf. die Erteilung des Nutzungsrechts für ein Zertifizierungszeichen. Im Anschluss hieran beginnt eine ständige Konformitätsüberwachung. Alle Tätigkeiten werden von DIN CERTCO selbst oder von beauftragten Dritten durchgeführt.

### 14.3 Erstprüfung/Begutachtung

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den festgelegten Anforderungen entspricht. Die Proben hierfür werden von DIN CERTCO in der Regel aus der laufenden Produktion oder dem Lager entnommen. Die Erstbegutachtung erfolgt in Form einer Inspektion.

### 14.4 Prüfbericht/Inspektionsbericht

Das beauftragte Prüflaboratorium/der beauftragte Gutachter/Inspektor/Auditor erstellt einen Prüf-/Inspektionsbericht. Dieser darf zum Zeitpunkt der Zertifizierung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein und muss der Zertifizierungsstelle im Original vorliegen. Berichte im PDF-Format sind möglich, sofern sie direkt vom Prüflaboratorium kommen.

### 14.5 Gültigkeit

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, sofern im Zertifizierungsprogramm oder anderen mitgeltenden Dokumenten nichts Anderes festgelegt ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Verlängerungsprüfung zu veranlassen bzw. durch DIN CERTCO zu gestalten.

### 14.6 Verlängerung

- (1) Eine Verlängerung der Zertifizierung ist möglich, wenn keine wesentlichen Änderungen am Produkt/Dienstleistung/Person/Dienstleistungsbetrieb vorgenommen wurden. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

- (2) Vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Konformitätsbewertung und vollständig vorliegender Unterlagen zur Bewertung, wird eine neue Urkunde ausgestellt sofern nicht anders im entsprechenden Zertifizierungsprogramm geregelt.
- 14.7 Änderungen**  
Eine Ergänzungsprüfung findet z. B. statt, wenn sich die Prüfgrundlage geändert hat oder Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.
- 14.8 Konformitätsüberwachung**
- (1) Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Eigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann bei Produkten oder Dienstleistungen durch eine unmittelbar ausgerichtete Eigenüberwachung und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems gemäß der Norm DIN EN ISO 9001 sichergestellt werden. Aufzeichnungen sind auf Verlangen von DIN CERTCO vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Auftraggeber unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.
- (3) DIN CERTCO überprüft in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Inspektionen die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie ggf. die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems. Außerdem entnimmt DIN CERTCO Proben zum Zwecke der Prüfung.
- (4) Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt oder einer zertifizierten Dienstleistung im Markt festgestellt, wird der Auftraggeber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.
- (5) Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden. Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Auftraggeber hat innerhalb von vier Wochen bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht. Hält der Auftraggeber die vorgegebene Frist nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit die Berechtigung zum Führen des Zertifizierungszeichens entzogen.
- (6) Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische, hygienische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Auftraggeber DIN CERTCO innerhalb von vier Wochen und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.
- (7) Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat von DIN CERTCO ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat. Wird der Mangel in der vorgegebenen Frist behoben oder ein entsprechender Nachweis einer Abstellmaßnahme an DIN CERTCO gesendet, kann die Aussetzung wieder aufgehoben werden.
- (8) Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt. Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Auftraggeber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.
- 15 DIN-Registrierungen**
- Bedingungen für die Registrierung der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Dienstleistungen mit dem Verbandszeichen**
- (1) Personen und Unternehmen können Erzeugnisse und Dienstleistungen, die den hierfür bestehenden DIN- oder DIN EN-Normen entsprechen und die sonstigen berechtigterweise zu stellenden Gebrauchsanforderungen erfüllen, bei DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH - im folgenden DIN CERTCO genannt - für die Kennzeichnung mit den Verbandszeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO registrieren lassen.
- (2) Bedingung für die Registrierung ist, dass die in Absatz (1) genannten Personen und Unternehmen erklärt haben, dass sie die Erzeugnisse und Dienstleistungen selbst in Verkehr bringen bzw. anbieten und welchen DIN- oder DIN-EN-Normen diese entsprechen. Der Anmelder ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Zeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann, z.B. Zeichenbenutzung für Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die nicht normgerecht sind oder die berechtigterweise zu stellenden Gebrauchsanforderungen nicht erfüllen, oder Verwendung einer Registernummer für nicht registrierte Erzeugnisse oder Dienstleistungen.
- (3) Sofern die in Absatz (2) genannten Bedingungen erfüllt sind, werden die gemeldeten Erzeugnisse und Dienstleistungen von DIN CERTCO zu der angegebenen DIN- oder DIN-EN-Norm nach Überprüfung der Antragsunterlagen registriert. Der Anmelder erhält einen Registrierbescheid mit einer Registernummer, die er in Verbindung mit dem Zeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO für die registrierten Erzeugnisse und Dienstleistungen verwenden darf.
- (4) DIN CERTCO hat das Recht, die missbräuchliche Zeichenbenutzung und die missbräuchliche Verwendung einer Registernummer zu untersagen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (5) Für die Registrierung der Erzeugnisse und Dienstleistungen, deren Normengerechtigkeit durch die Verbandszeichen DIN, DIN EN oder DIN EN ISO ausgewiesen werden soll, sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung der DIN CERTCO zu entrichten. Die Nutzung der Verbandszeichen ist daran gebunden, dass die Registriergebühren sowie die laufenden Gebühren (kalenderjährliche Nutzungsgebühr) entrichtet werden.
- (6) Der Registrierbescheid gilt jeweils für die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend, wenn der Auftraggeber nicht kündigt. Im Falle einer Kündigung ist dies DIN CERTCO 30 Tage vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- 16 Anerkennung von Prüflaboratorien, Inspektionsstellen, Schulungszentren und Auditoren, Gutachtern, Inspektoren**
- (1) Zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren sowie Prüfungen gehört die Zusammenarbeit mit geeigneten (kompetenten) Prüflaboratorien, Inspektionsstellen, Schulungszentren und externen Auditoren, Gutachtern, Inspektoren.
- (2) Die Begutachtung von Prüflaboratorien richtet sich nach der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025. Die Begutachtung von Inspektionsstellen richtet sich nach der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17020. Die Begutachtung von Schulungszentren richtet sich nach der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17024. Der Kompetenznachweis für die Auditoren/Gutachter und Inspektoren erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN ISO 19011.
- (3) Auditoren, Gutachter und Inspektoren müssen über produktspezifische und fertigungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen des relevanten Anerkennungsbereiches verfügen sowie kompetent in Bezug auf die Durchführung von Audits sein. Unerlässlich sind ebenfalls Kenntnisse der spezifischen Normen und zertifizierungsrelevanten Dokumente sowie der Ablauf der Zertifizierung.
- (4) Bei der Beurteilung der Prüflaboratorien/Inspektionsstellen/Schulungszentren können Akkreditierungen unabhängiger Akkreditierungsstellen oder auch Anerkennungen (vielfach auch als Bestimmungen, Bezeichnungen, Notifizierungen bezeichnet) behördlicher Stellen berücksichtigt werden.
- (5) Eine solche Berücksichtigung ersetzt jedoch nicht die Anerkennung durch DIN CERTCO und die Erfüllung ggf. weiterer Faktoren wie beispielsweise geeignete Ausstattung des Prüfstandes, Vorliegen abgeschlossener Versicherungen hinsichtlich Haftung bei Fehlern, regelmäßige Vornahme von Prüfungen und Überwachungen, Teilnahme an Ringversuchen und Erfahrungsaustausch, Neutralität und Unabhängigkeit.
- (6) Liegt bereits eine einschlägige Akkreditierung des Prüflaboratoriums oder der Inspektionstelle für das beantragte Prüfgebiet vor, kann ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren, das sich in der Regel auf die Prüfung der Akkreditierungsunterlagen sowie des QM-Handbuches des Auftraggebers beschränkt, durchgeführt werden. Ansonsten wird in der Regel eine Begutachtung vor Ort erforderlich. Hierzu kann sich DIN CERTCO ggf. externer Begutachter bedienen.
- (7) Bei positivem Ergebnis der Begutachtung wird eine Anerkennungsurkunde bzw. ein Anerkennungsschreiben erstellt.
- (8) Ein von DIN CERTCO anerkanntes Prüflaboratorium, Inspektionstelle oder Schulungszentrum bzw. anerkannter Auditor, Gutachter, Inspektor unterliegt einer regelmäßigen Überwachung, um sicherzustellen, dass das Prüflaboratorium, die Inspektionstelle oder das Schulungszentrum bzw. der Auditor, Gutachter, Inspektor weiterhin den Anerkennungsanforderungen entspricht.
- 17 Schadens- und Aufwendungsersatz**
- (1) DIN CERTCO haftet gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung - nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadenersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.
- (2) Dieser Haftungsausschluss gemäß Ziffer 17.1 gilt nicht im Fall von a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, b) Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, c) Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie d) wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet DIN CERTCO nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung
- des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Soweit DIN CERTCO nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung der DIN CERTCO bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (4) Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 17 ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter, Organe und sonstigen Mitarbeitern der DIN CERTCO sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (5) Die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (7) Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet DIN CERTCO aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber und ggf. einem schriftlich im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist mit Ausnahme der Haftung aus Delikt ausgeschlossen.